

oder das andere hingekommen, wird gütigst ersucht, solches dem Rietermeister Nachmar welcher gegenwärtig in des Posamentirer Kochs Behausung in der Schloßstraße wohnt, bekannt zu machen.

Besondere Anzeigen.

1) Unfern 2c.

Es ist in dem §. 2. des unterm 7. August 1775 ergangenen Ausschreibens verordnet, daß, wenn die bey dem geschlachteten Rindvieh zuweilen sich zeigende Knötchen schon angefangen haben eitrig zu werden, oder gar in ein wirkliches Geschwür übergegangen sind, ingleichen wenn die inwendigen Theile verhärtet, und gelbe Blattern daran gefunden werden, niemand alsdenn das ungesunde Fleisch selbst genieszen noch verkaufen soll.

Da aber in dergleichen Fällen nach dem Gutachten des Collegii Medici alhier (zu Cassel) die Häute, Blasen, Hörner, Klauen, Dänsenschwänze und Unschlit, jedoch letzteres nur zum Bedarf der Talglichter, ohne Nachtheil des Publici gebraucht werden können; So wird auf Höchsten Befehl Serenissimi Hochfürstl. Durchl. weiter hierdurch verordnet, daß dem Eigenthümer eines solchen Stück Viehes, damit er bestoweniger Schaden leide, erlaubt seyn soll, selbige zu verkaufen, oder nach seiner Convenienz auf andere Art zu benutzen.

Wir befehlen Euch demnach, diese gnädigste Willensmeinung durch die gewöhnliche Publication den Unterthanen bekant zu machen. In dessen Vernehmung 2c. Cassel den 27. März 1787.

Sürstl. Hessische Regierung hierseibst.

- 2) Da man wahrgenommen, daß die Fuhrleute, so Holz von hiesiger Schlacht und aus dem Herrschaftl. Holzmagazin in die Stadt fahren, die Wagen schlecht laden, und das Holz nicht, wie es sonst aller Orten üblich ist, mit Ketten befestigen. mithin bey dem Wegfahren vieles Holz von den Wagen herunter fällt, welches nicht allein, zum Schaden der Eigenthümer, leicht entwendet wird, sondern überdas noch zu besorgen ist, daß in engen Straßen sowol Kinder als erwachsene Menschen hierdurch beschädiget werden können, oder sonst Unglück entstehen kan; Als wird allen denjenigen, die es angehet, hiermit ernstlich anbefohlen, hinkünftig das Holz ordentlich zu laden und mit Ketten so zu befestigen, daß bey dem Fahren durch die Stadt nichts herunter fallen kan, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß die Contravenienten, wie sie angezeigt werden, mit nachdrücklicher Strafe angesehen werden sollen. Cassel, den 10. May 1787.

Aus Sürstl. Policey-Commission.

3) Unfern 2c.

Nachdem in der am 18ten August vorigen Jahrs ergangenen Verordnung §. 4. unter andern bestimmt worden, daß bey denen von 1749 bis 1757 im 22 Guldenfuß angeleihenem Capitalien der Thaler auf 29 Alb. 1 Hlr., und der Gulden auf 19 Alb. 4 Hlr. im 20 Guldenfuß, oder nach hiesiger edictmäßigen Währung gerechnet werden sollte, indessen nach einer genau calculirten Reduction sich ergeben hat, daß ein Thaler nach jenem Fuß eigentlich 29 Alb. $1\frac{1}{2}$ Hlr. und der Gulden 19 Albus $4\frac{8}{12}$ Hlr. im letztern erträgt, dieser Unterschied aber in großen Summen ein merkliches ausmacht; So wird in der Absicht, damit die Creditores bey dem Abtrag solcher Capitalien nicht verkürzt werden mögen, auf Höchsten Befehl Serenissimi Hochfürstl. Durchlaucht die angezogene Vorschrift dahin abgeändert, daß nach dem zuletzt angeführten richtigern Verhältniß ein Thaler im 22 Guldenfuß mit 29 Albus $1\frac{1}{2}$ Hlr., und ein Gulden mit 19 Albus $4\frac{8}{12}$ Hlr., edictmäßiger Währung abgelegt werden soll. Damit auch die Creditores und Schuldner sich desto leichter aneinander setzen, oder allenfalls die Gerichte dergleichen Differenzen ebender und richtiger bestimmen können; So wird zugleich die anliegende Tabelle beygefügt, worinn das in solchen Fällen zu bezahlende Quantum von Steuern bis zu großen Summen ausgerechnet ist. Wir befehlen Euch demnach diese weitere Vorschrift nicht nur zu jedermanns Nachricht und Achtung öffentlich bekant zu machen, sondern auch Euch selbst darnach zu richten. In dessen Vernehmung 2c. Cassel den 7. April 1787.

Sürstl. Hessische Regierung hierseibst.

Uuu

Tas